



Raschauer, Nicolas

## **"Staatlich geprüft“ (...). Rechtsfragen der Verwendung von Gütesiegeln im Sicherheitsgewerbe**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2020), 75-85.

doi: 10.7396/2020\_3\_G

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Raschauer, Nicolas (2020). "Staatlich geprüft“ (...). Rechtsfragen der Verwendung von Gütesiegeln im Sicherheitsgewerbe, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 75-85, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2020\\_3\\_G](http://dx.doi.org/10.7396/2020_3_G).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2020

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 01/2021

# „Staatlich geprüft“ (...)

## Rechtsfragen der Verwendung von Gütesiegeln im Sicherheitsgewerbe

Um Unternehmen, deren Inhaber oder gewerberechtl. Geschäftsführer eine staatliche Befähigungsprüfung abgelegt hat, die Möglichkeit zu bieten, sich auch im Außenaustritt von Konkurrenten abzuheben, wurde rezent die Möglichkeit geschaffen, sich über ein Gütesiegel „auszuzeichnen“. Die Reichweite dieses persönlichen Rechts ist für viele Unternehmen aber noch relativ unklar. Das nachfolgende Manuskript beantwortet einzelne in der Praxis auftretende Zweifelsfragen.



**NICOLAS RASCHAUER,**  
*Leiter des Instituts für  
Wirtschaftsrecht an der  
Universität Liechtenstein.*

### I. EINLEITUNG

Der Gesetzgeber fasste mit der Novelle BGBI I 94/2017 § 22 der GewO textlich neu.<sup>1</sup> Diese Regelung trägt die Überschrift „Befähigungsprüfungen“. Von besonderem Interesse ist der neu gefasste dritte Absatz dieser Bestimmung. Er berechtigt Gewerbetreibende, die kein Handwerk, sondern ein sonstiges reglementiertes Gewerbe (etwa das Sicherheitsgewerbe gem § 94 Z 62 iVm § 129 GewO<sup>2</sup>) betreiben, im Geschäftsverkehr ein „Gütesiegel“ zu führen. Sie dürfen unter bestimmten Voraussetzungen ihrer Berufsbezeichnung die Wortfolge „staatlich geprüft“ voranstellen.<sup>3</sup> Dies vorbehaltlich einer präzisierenden Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW),<sup>4</sup> in der nähere Details über die Ausgestaltung und die Führung des Gütesiegels zu regeln sind. Das Recht, das Gütesiegel zu führen, ist ein persönliches Recht des Gewerbetreibenden und damit nicht übertragbar.<sup>5</sup>

Bislang haben sich weder die Rechtsprechung noch die Lehre mit der Reichweite

des § 22 Abs 3 GewO auseinandergesetzt. Wie sich in der Praxis zeigt, sind noch viele Detailfragen unklar. So etwa:

- ▶ Was sind die Voraussetzungen zum Führen des Gütesiegels „Staatlich geprüfter Berufsdetektiv“?
- ▶ Darf ein Gewerbetreibender, dessen Befähigung gem § 19 GewO individuell festgestellt wurde, das Gütesiegel führen?
- ▶ Darf eine juristische Person oder Personengesellschaft das Gütesiegel führen?
- ▶ Darf eine juristische Person oder Personengesellschaft das Gütesiegel führen, wenn ein Mitarbeiter, welcher angestellt ist, die Befähigungsprüfung gem § 18 GewO abgelegt hat?
- ▶ Darf eine juristische Person oder Personengesellschaft das Gütesiegel führen, wenn der gewerberechtl. Geschäftsführer (§ 39 GewO) die Prüfung abgelegt hat?
- ▶ Wo darf das Gütesiegel und in welcher Form geführt werden?

Im Anschluss werden diese (und andere) offenen Rechtsfragen beantwortet.

## II. DIE ANWENDBARE RECHTSLAGE

Gem § 94 GewO bestehen derzeit 75 reglementierte Gewerbe. Grundlage der Ausübung jedes dieser reglementierten Gewerbe ist ein Befähigungsnachweis (§ 18 Abs 1 GewO iVm der jeweiligen Zugangsverordnung des BMDW). Für 41 dieser reglementierten Gewerbe bzw Handwerke wird die Befähigung durch die Meisterprüfung nachgewiesen (§§ 20, 21 GewO).<sup>6</sup>

In 34 reglementierten Gewerben, die wie das Sicherheitsgewerbe (§ 94 Z 62 iVm § 129 GewO) keine Handwerke vertypen, ist prinzipiell die Ablegung einer fachlichen Befähigungsprüfung notwendig, um das Gewerbe anmelden und ausüben zu können (§ 18 GewO).

Die Befähigungsprüfung ist in der Regel ähnlich der Meisterprüfung aufgebaut, aber dennoch soweit unterschiedlich gestaltet, dass bislang nur die Meisterprüfung (generell) dem Niveau 6 des „Nationalen Qualifikationsrahmens“<sup>7</sup> zugewiesen wurde.

Um das durch die jeweilige Befähigungsprüfung<sup>8</sup> vermittelte hohe fachliche Niveau in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen, verordnete die BMDW die Möglichkeit der Verwendung eines Gütesiegels auch für andere als Handwerksbetriebe (daher auch für das Sicherheitsgewerbe; § 22 Abs 3 GewO).<sup>9</sup>

§ 22 Abs 3 GewO enthält seit der Novelle BGBl I 94/2017 eine Verordnungsermächtigung, auf deren Basis die BMDW ein Gütesiegel festlegen kann, das dem Gütesiegel für Meisterbetriebe gem § 21 Abs 4 GewO entspricht. Diese Feststellung ist für den weiteren Gang der Untersuchung von Bedeutung, da nach dem Willen des Gesetzgebers das im Geschäftsverkehr zu verwendende Gütesiegel für alle reglementierten Gewerbe einheitlich gestaltet sein soll. Daher soll sich das Gütesiegel für

Nicht-Handwerksbetriebe einschließlich der Berufsdetektive an dem bereits etablierten Gütesiegel für Handwerksbetriebe anlehnen. Es ist den Gewerbetreibenden daher grundsätzlich untersagt, alternative Formen eines Gütesiegels (die nicht der Anlage zur Verordnung BGBl II 362/2019 entsprechen) zu verwenden.

Für Handwerke wurde bereits mit der Gütesiegelverordnung, BGBl II 313/2009, das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ festgelegt; die entsprechende Verordnung des BMWA<sup>10</sup> wurde gestützt auf § 21 Abs 4 GewO erlassen.

Nach den Vorgaben des § 22 Abs 3 GewO iVm der Verordnung BGBl II 362/2019 darf ein Gütesiegel nur von jenen Unternehmen des Sicherheitsgewerbes verwendet werden, deren Inhaber oder gewerberechtliche Geschäftsführer eine entsprechende Befähigungsprüfung iSd § 1 Z 2 Zugangsverordnung für das Sicherheitsgewerbe, BGBl II 82/2003, absolviert haben.

Das Gütesiegel, das ein Sicherheitsgewerbetreibender im Geschäftsverkehr verwendet, muss gem § 22 Abs 3 GewO iVm § 1 der Verordnung BGBl II 362/2009 den in der Anlage zur Verordnung abgebildeten Mustern textlich, sprachlich wie auch grafisch (weitgehend) entsprechen. Bei der Verwendung des Gütesiegels hat sich der Berufsdetektiv an die Relationen sowie an die Farbgestaltung des Musters zu halten, wobei die in Rot dargestellten Teile des Musters – aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis – auch in Schwarz wiedergegeben werden dürfen (§ 1 der Verordnung BGBl II 362/2019). Der Gewerbetreibende ist nicht verpflichtet, das Gütesiegel zu führen.

Gem § 2 der Verordnung BGBl II 362/2019 darf das Gütesiegel lt Anlage bei der Namensführung, bei der Bezeichnung der Betriebsstätte sowie insb in der Geschäftskorrespondenz, im Internetauftritt

und bei PR-Aktivitäten verwendet werden. Es darf auf Betriebsmitteln (zB Kraftfahrzeugen) angebracht werden. Nicht angebracht werden darf das Gütesiegel auf den in Verkehr zu bringenden Waren (vgl auch § 22 Abs 3 GewO).

Wer entgegen § 22 Abs 3 GewO die Worte „staatlich geprüft“ bzw „staatlich geprüfte“ oder Worte ähnlichen Inhalts oder ein das betreffende als „staatlich geprüft“ kennzeichnendes Gütesiegel unbefugt verwendet oder bei Verwendung des Gütesiegels der Verordnung gemäß § 22 Abs 3 GewO zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 € zu bestrafen ist (§ 367 Z 4 GewO). Auch kann diese Übertretung Sanktionen nach dem UWG<sup>11</sup> zur Folge haben.

### III. BEGRÜNDUNG DER EINFÜHRUNG EINES GÜTESIEGELS

Zum besseren Verständnis des Zwecks und der Reichweite des § 22 Abs 3 GewO sowie der Verordnung BGBl II 362/2019 ist es an dieser Stelle zielführend, die Begründungserwägungen der BMDW zur Verordnung BGBl II 362/2019 in die Betrachtung einzubeziehen. Dort wird zum ursprünglichen Verordnungsentwurf ausgeführt:<sup>12</sup>

„Personen, die eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, ihrer Berufsbezeichnung die Bezeichnung ‚staatlich geprüfter‘ bzw. ‚staatlich geprüfte‘ voranzustellen. Unternehmen, deren Inhaber oder deren gewerberechtl. Geschäftsführer eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte den Begriff ‚staatlich geprüft‘ verwenden. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann ein dem § 21 Abs 4 GewO 1994 entsprechendes Gütesiegel zur Verwendung durch Unternehmen,

deren Inhaber oder gewerberechtl. Geschäftsführer eine Befähigungsprüfung absolviert haben, mit Verordnung festlegen. Für Handwerke wurde bereits mit der Gütesiegelverordnung, BGBl II Nr 313/2009, da[s] Gütesiegel ‚Meisterbetrieb‘ festgelegt.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Ausgestaltung des Gütesiegels gemäß § 22 Abs 3 GewO 1994 festgelegt (siehe § 1 und Anlage). Das Gütesiegel entspricht den in der Anlage des Entwurfs abgebildeten Mustern.

Bei Verwendung dieses Gütesiegels haben sich die Gewerbebetriebe an die Relationen sowie an die Farbgestaltung des Musters zu halten. Der Gewerbetreibende ist nicht verpflichtet, das Gütesiegel zu führen. Es soll dem Gewerbetreibenden jedoch aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis ermöglicht werden, das Gütesiegel einheitlich in Schwarz wiederzugeben.

Durch die Verwendung des Kennzeichens wird nicht gegen das Wappengesetz verstoßen. Das Kennzeichen enthält eine stilisierte Abbildung des Bundeswappens und nicht das in der Anlage zum Wappengesetz exakt festgelegte Bundeswappen. Die Verwendung von abgewandelten Abbildungen des Bundeswappens ist gemäß § 7 des Wappengesetzes zulässig, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen. Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass durch die Verwendung einer abgewandelten Abbildung des Bundeswappens im vorgesehenen Gütesiegel eine öffentliche Berechtigung vorgetäuscht wird. Ebenso wenig kann von einer Beeinträchtigung des Ansehens der Republik Österreich die Rede sein.

§ 2 des Entwurfs enthält eine Präzisierung, in welcher Art das Gütesiegel verwendet werden kann.“

#### IV. BEANTWORTUNG OFFENER RECHTSFRAGEN

##### 1. Was sind die Voraussetzungen zum Führen des Gütesiegels „Staatlich geprüfter Sicherheitsgewerbetreibender“?

Das Gütesiegel „staatlich geprüft“ darf nur von einer Person im Bereich des Sicherheitsgewerbes (§ 94 Z 62 iVm § 129 GewO) geführt werden, die eine staatliche Befähigungsprüfung gemäß § 1 Z 2 der Zugangsverordnung BGBl II 82/2003 erfolgreich abgelegt hat (§ 22 Abs 3 GewO).

Bei Einzelunternehmen bzw juristischen Personen muss diese Voraussetzung vom Inhaber oder einem gewerberechtlichen Geschäftsführer erfüllt sein. Eine Befähigungsprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle in der Prüfungsordnung des Fachverbandes vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden. Die Meisterprüfungsstelle der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer hat dann ein Befähigungsprüfungszeugnis auszustellen (§ 352 Abs 8 GewO).

Zur Führung des Gütesiegels iSd Verordnung BGBl II 362/2019 sind daher einerseits Personen (= Inhaber) einer aufrechten Gewerbelizenz für das Sicherheitsgewerbe (§ 38 Abs 5; § 39 iVm § 94 Z 62 sowie § 95 und § 129 GewO) berechtigt. Der Inhaber des Sicherheitsgewerbes ist der Gewerbetreibende, dem die Gewerbelizenz durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheids nach entsprechend positiv durchgeführter Zuverlässigkeitsprüfung erteilt wurde (§§ 95, 340 Abs 2 GewO). Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewerbeinhaber die Befähigungsprüfung laut § 1 Z 2 der Zugangsverordnung BGBl II 82/2003 erfolgreich absolviert hat; wann, das spielt für die hier interessierende Frage grundsätzlich keine Rolle. Die Gewerbelizenz für das Sicherheitsgewerbe vermittelt das Recht, Tätigkeiten des Sicherheitsge-

werbes am Standort zumindest einer Gewerbeniederlassung gewerbsmäßig auszuüben. Sie wird allerdings nicht schon mit der Anmeldung dieses Gewerbes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde begründet, sondern erst mit Rechtskraft des jeweiligen Genehmigungsbescheides der Gewerbebehörde (§ 340 Abs 2 GewO). Der Gewerbeinhaber ist in das Gewerbeinformationssystem einzutragen, wobei die Eintragung lediglich deklarativ wirkt.

Andererseits sind auch gewerberechtliche Geschäftsführer (§§ 9, 39) eines Unternehmens (im Bereich des Sicherheitsgewerbes) zur Führung des Gütesiegels gem Verordnung BGBl II 362/2019 berechtigt. Dies, wenn

- ▶ diese Person die Befähigungsprüfung für das Sicherheitsgewerbe laut § 1 Z 2 der Zugangsverordnung BGBl II 82/2003 erfolgreich absolviert hat,
- ▶ der Gewerbeinhaber die Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers zuvor angezeigt hat (§ 39 Abs 4 GewO),
- ▶ diese Person als gewerberechtlicher Geschäftsführer eines Gewerbeunternehmens des Sicherheitsgewerbes durch die örtlich zuständige Gewerbebehörde bewilligt wurde (§ 341 GewO),
- ▶ die Bestellung als gewerberechtlicher Geschäftsführer (dh der Genehmigungsbescheid gem § 341 GewO) zu dem Zeitpunkt, in welchem das Gütesiegel im Geschäftsverkehr verwendet wurde, genauso wie die Gewerbelizenz selbst noch aufrecht ist.

Auf die sonstigen Voraussetzungen gem § 39 Abs 2–3 GewO für gewerberechtliche Geschäftsführer, die während der Betätigung dieser Person einzuhalten sind, wird hingewiesen.

Gewerbetreibende des Sicherheitsgewerbes (§ 94 Z 62 iVm § 129 GewO) sind berechtigt, ihre Tätigkeit in verschiedenen Betriebsstätten auszuüben (vgl § 46 GewO).

Haben sie für diese Betriebsstätte einen Filialgeschäftsführer bestellt (§ 47 GewO, was nicht verpflichtend ist) bzw hat die örtlich zuständige Gewerbebehörde dessen Bestellung genehmigt (§ 341 GewO), sind lege non distinguente auch Filialgeschäftsführer des Sicherheitsgewerbes zur Führung des Gütesiegels berechtigt, wenn sie die zuvor genannten Voraussetzungen mutatis mutandis erfüllen (also insb die facheinschlägige Befähigungsverordnung absolviert haben). Auch wenn § 22 Abs 3 GewO nicht explizit auf Filialgeschäftsführer Bezug nimmt, sind diese doch den „gewerberechtlichen Geschäftsführern“ in vielen Bereichen gleichgestellt. Dies ergibt sich in systematischer Hinsicht ua aus dem Verweis des § 47 auf § 39 Abs 2a GewO.<sup>13</sup>

Nicht zur Führung des Gütesiegels iSd Verordnung BGBl II 362/2019 berechtigt sind hingegen Personen, denen der Status als Gewerbeinhaber oder als gewerberechtlicher Geschäftsführer nicht zukommt und welche die entsprechenden Ausübungsvoraussetzungen nicht erfüllen, etwa bloße Arbeitnehmer eines Unternehmens. Dasselbe gilt für Personen, deren Befähigung zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes lediglich im Zuge eines Gewerbeanmeldeverfahrens individuell mittels Bescheids der Gewerbebehörde festgestellt wurde (§§ 19, 340 Abs 1 GewO). Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 22 Abs 3 GewO, der das Recht zur Führung des Gütesiegels nur einem exklusiven Kreis an Personen zubilligt, welche eine facheinschlägige Befähigungsprüfung (hier gem § 1 Z 2 Zugangsverordnung BGBl II 82/2003) erfolgreich abgelegt haben. Die individuelle Feststellung der Gleichwertigkeit durch die Gewerbebehörde in einem Anmeldeverfahren (§ 19 GewO) erfüllt die Tatbestandsvoraussetzung des § 22 Abs 3 GewO (arg „erfolgreich abge-

legt“) nicht. Zudem darf in systematischer Hinsicht nicht übersehen werden, dass die Zugangsverordnung klar zwischen Befähigungsprüfung (§ 1 Z 2) und sonstigen Qualifikationsnachweisen für das Sicherheitsgewerbe (§ 1 Z 1) unterscheidet.

Eine abweichende Auslegung ist auf Grund des klaren Wortlauts des § 22 Abs 3 GewO, des § 1 der Zugangsverordnung BGBl II 82/2003 sowie des dokumentierten Willens des Gesetzgebers<sup>14</sup> nicht angezeigt. Sie würde auch in teleologischer Sicht nicht überzeugen. In einer rezenten Anfragebeantwortung hat die BMDW nämlich überzeugend klargestellt, warum nur Personen mit erfolgreich absolvierter Befähigungsprüfung zur Führung des Gütesiegels berechtigt sein sollen: „Absolventinnen und Absolventen eines Universitätsstudiums wird ein akademischer Grad verliehen, den sie führen dürfen. Ebenso ist mit dem Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges das Recht verbunden, einen akademischen Grad zu führen. Wer die Befähigungsprüfung etwa für das Gewerbe der Drucker und Druckformenhersteller oder für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung abgelegt hat, konnte bisher die erworbene Qualifikation nicht adäquat nach außen transparent machen. Durch die Bezeichnung ‚staatlich geprüft‘ haben nunmehr auch Nichtakademiker die Möglichkeit, auf ihre geregelte Ausbildung hinzuweisen. Eine Ungleichbehandlung ist daher nicht zu erkennen, vielmehr ist die Regelung sachlich gerechtfertigt und geeignet, ihr Ziel zu erreichen.“<sup>15</sup>

Ebenfalls nicht zur Verwendung des Gütesiegels iSd Verordnung BGBl II 362/2019 berechtigt sind ausländische Gewerbetreibende, die in Österreich in Ausübung der Dienst- und Niederlassungsfreiheit tätig (§ 373a und § 373c GewO) und nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur Ausübung des Sicherheits-

gewerbes berechtigt sind. Der Umstand, dass diese Personen im Herkunftsstaat eine Berufsberechtigung erworben haben, die gegebenenfalls in Österreich nachzuweisen ist (vgl etwa § 373a Abs 4 Z 4 GewO), berechtigt sie jedenfalls mangels abgelegter Befähigungsprüfung nicht zur Führung des Gütesiegels in Österreich. Wie die Wortfolge „staatlich geprüft“ in § 22 Abs 3 GewO indiziert, sind nämlich nur in Österreich abgelegte Befähigungsprüfungen gesetzlich erfasst bzw tatbestandsmäßig.

Dasselbe gilt schließlich für ausländische Gewerbetreibende, deren ausländische Berufsqualifikation Gegenstand einer Feststellungsentscheidung (Äquivalenzbescheid) des LH<sup>16</sup> gem § 373d GewO war. Auch diese Personen sind mangels abgelegter Befähigungsprüfung nicht zur Führung des Gütesiegels gem Verordnung BGBl II 362/2019 berechtigt.

## **2. Darf ein Gewerbetreibender, dessen Befähigung gem § 19 GewO individuell festgestellt wurde, das Gütesiegel führen?**

Im Licht der Ausführungen zu Frage IV.1. (Seite 78) ist diese Frage zu verneinen. § 22 Abs 3 GewO ordnet unmissverständlich an, dass nur bestimmte Personen, die eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Führung des Gütesiegels gem Verordnung BGBl II 362/2019 berechtigt sind; nur sie dürften die Wortfolge „staatlich geprüft“ ihrer Berufsbezeichnung voranstellen. Wer daher die Befähigungsprüfung für das Sicherheitsgewerbe gem § 1 Z 2 der Verordnung BGBl II 82/2003 nicht erfolgreich absolviert hat und über kein Prüfungszeugnis der zuständigen Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer verfügt, ist nicht zur Führung des Gütesiegels bzw zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt. Leitet sich daher die Berufsbezeichnung eines Sicherheitsgewerbetrei-

benden aus einer individuellen Feststellung der zuständigen Gewerbebehörde im Rahmen des Gewerbeanmeldungsverfahrens (§§ 19, 339 ff GewO) ab, berechtigt dies den Gewerbetreibenden zur Führung des Gütesiegels oder zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüft“.

Dies, weil die Tatbestandsvoraussetzungen laut § 22 Abs 3 GewO („Personen, die eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben“) nicht erfüllt sind. Die Feststellung der individuellen Befähigung durch die Gewerbebehörde (§ 19 GewO) ist mit einer Befähigungsprüfung iSd § 1 Z 2 der Zugangsverordnung BGBl II 82/2003 nicht ident, was sich einerseits aus dem Wortlaut der Z 2 ([...] „-prüfung“), andererseits aus der systematischen Gestaltung des § 1 der Zugangsverordnung ergibt, der zwischen der Befähigungsprüfung und sonstigen Ausbildungsformen bzw Qualifikationsnachweisen unterscheidet.

Wenn daher ein Gewerbetreibender trotz fehlender Befähigungsprüfung das Gütesiegel gem Verordnung BGBl II 362/2019 oder die Wortfolge „staatlich geprüft“ unberechtigt im Geschäftsverkehr verwendet, hat die gem § 26 VStG<sup>17</sup> zuständige Verwaltungsstrafbehörde diese Verwaltungsübertretung (§ 367 Z 4 GewO) zu sanktionieren.

## **3. Darf eine juristische Person oder Personengesellschaft das Gütesiegel führen?**

Unternehmen<sup>18</sup> dürfen das Gütesiegel gem Verordnung BGBl II 362/2019 unter folgenden Voraussetzungen verwenden (vgl § 22 Abs 3 GewO):

- ▶ Erstens: Ihr Inhaber (bei inländischen Einzelunternehmen) oder (bei inländischen juristischen Personen oder Personengesellschaften<sup>19</sup>) der gewerberechtliche Geschäftsführer haben eine Befähigungsprüfung iSd § 1 Z 2 Zugangsverordnung BGBl II 82/2003 erfolgreich abgelegt.

- ▶ Zweitens: Die Gewerbeberechtigung gem § 94 Z 62 iVm § 129 GewO ist zum Zeitpunkt der Verwendung des Gütesiegels bzw Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüft“ noch aufrecht.
- ▶ Drittens: Die Person des gewerberechlichen Geschäftsführers wurde von der zuständigen Gewerbebehörde nach entsprechender Anzeige (§ 39 Abs 4 GewO) in einem Verfahren nach § 341 GewO genehmigt.

### **3.1. Darf eine juristische Person oder Personengesellschaft das Gütesiegel führen, wenn ein Mitarbeiter, welcher angestellt ist, die Prüfung abgelegt hat?**

Die Frage ist zu verneinen. § 22 Abs 3 GewO erfasst lediglich Inhaber eines Einzelunternehmens bzw bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts gewerberechliche Geschäftsführer. (Bloße) Arbeitnehmer, die nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes versicherungspflichtig und bei diesen Unternehmen angestellt sind, werden vom Gesetz genauso wenig erfasst, wie handelsrechtliche Geschäftsführer, Prokuristen oder dergleichen.

Selbst wenn daher ein solcher Arbeitnehmer die Befähigungsprüfung gem § 1 Z 2 Zugangsverordnung BGBl II 82/2003 erfolgreich absolviert haben sollte, berechtigt dies das Unternehmen nicht zur Führung des Gütesiegels laut Verordnung BGBl II 369/2019 bzw zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüft“.

Anderes würde nur gelten, wenn das Unternehmen diesen Arbeitnehmer zum gewerberechlichen Geschäftsführer für das Unternehmen am jeweiligen Betriebsstandort bestellt (§ 39 Abs 1 GewO), dies der zuständigen Gewerbebehörde anzeigt (§ 39 Abs 4 GewO) und die zuständige Gewerbebehörde diesen Arbeitnehmer nach § 341 GewO als gewerberechlichen Geschäftsführer für den jeweiligen Be-

triebsstandort genehmigt hat. Solange ein solcher Bescheid allerdings nicht vorliegt bzw nicht rechtskräftig geworden ist und der Gewerbeinhaber oder ein anderer bestehender gewerberechlicher Geschäftsführer die Voraussetzungen gem § 22 Abs 3 GewO nicht erfüllen, wäre die Verwendung des Gütesiegels laut Verordnung BGBl II 369/2019 oder die Verwendung der Bezeichnung „staatlich geprüft“ durch das Unternehmen rechtswidrig, daher gem § 367 Z 4 GewO zu sanktionieren.

### **3.2. Darf eine juristische Person oder Personengesellschaft das Gütesiegel führen, wenn der gewerberechliche Geschäftsführer die Prüfung abgelegt hat, zB eine GmbH & Co KG?**

Diese Frage ist differenziert zu beantworten. Zunächst wird angenommen, dass die Gewerbelizenz der GmbH & Co KG gem §§ 38, 94 Z 62 GewO zum Zeitpunkt der Führung des Gütesiegels noch aufrecht ist; vgl oben zu Frage IV.3. (Seite 80). Entscheidend ist außerdem, dass die Person des gewerberechlichen Geschäftsführers des Unternehmens die zuvor herausgearbeiteten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Führung des Gütesiegels erfüllt. Sie muss daher die Befähigungsprüfung laut § 1 Z 2 der Zugangsverordnung BGBl II 82/2003 erfolgreich absolviert haben; zudem muss die zuständige Gewerbebehörde die Bestellung dieser Person zum gewerberechlichen Geschäftsführer<sup>20</sup> in einem Verfahren nach § 341 GewO bescheidmäßig genehmigt haben (diese Genehmigung muss zum Zeitpunkt der Verwendung des Gütesiegels noch aufrecht sein).

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist das Unternehmen als Inhaber der Gewerbelizenz für das Berufsdetektivgewerbe prinzipiell berechtigt, bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte den Begriff „staatlich geprüft“ zu verwenden (§ 22 Abs 3 Satz 2

GewO). Ferner ist das Unternehmen berechtigt, das Gütesiegel gem § 1 der Verordnung BGBl II 362/2019 im Geschäftsverkehr zu verwenden.

In diesem Zusammenhang ist in teleologischer Hinsicht allerdings folgende Einschränkung anzubringen, da das Gesetz in diesem einem Punkt nicht konsequent ist: Eine GmbH & Co KG als Inhaberin einer Gewerbelizenz für das Berufsdetektivgewerbe (§ 38; § 94 Z 62 GewO) ist gewerberechtlich selbst nicht handlungsfähig (vgl § 9; § 16 Abs 1 und § 39 GewO) sie kann auch einen Befähigungsnachweis, der ja Grundlage und Voraussetzung der Führung eines Gütesiegels ist, nicht selbst erbringen. Sollte das Unternehmen daher im Anschluss an seine Firmenbezeichnung (oder bei der Bezeichnung der Betriebsstätte) den Zusatz „staatlich geprüft“ ohne weitere Informationen verwenden, wie dies § 22 Abs 3 Satz 2 GewO an sich zuließe, wäre dieses Verhalten missverständlich – denn die Qualifikation eines „staatlich geprüften“ Gewerbetreibenden kann bei juristischen Personen bzw Personengesellschaften denklogisch nur durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer, der eine facheinschlägige Befähigungsprüfung absolviert hat, vermittelt werden, nicht aber durch die GmbH & Co KG als Lizenzinhaberin selbst. Da der Gesetzgeber der GewO-Novelle BGBl I 94/2017 die Notwendigkeit der Einführung des Gütesiegels mit dem Schutz der Konsumenten begründete,<sup>21</sup> ist zu fordern, dass das Unternehmen (GmbH & Co KG als Lizenzinhaberin), will es das Gütesiegel rechtskonform verwenden, an geeigneter Stelle (etwa im Impressum) klarstellt, dass nicht das Unternehmen selbst, sondern der gewerberechtliche Geschäftsführer des Unternehmens „staatlich geprüft“ wurde und sich daher das Recht, das Gütesiegel im Geschäftsverkehr zu verwenden, ausschließlich von der fachli-

chen Qualifikation des gewerberechtlichen Geschäftsführers ableitet – jedes andere Vorgehen der GmbH & Co KG würde sonst der ratio legis (Konsumentenschutz, Hinweise auf die vorhandene persönliche Fachqualität im Unternehmen) widersprechen. Ein Unternehmen selbst kann nämlich nach dem Verständnis der §§ 9, 16 Abs 1, 18 iVm § 39 GewO nicht „staatlich geprüft“ bzw Inhaber eines Befähigungsnachweises sein – man kann dem Gesetzgeber auch nicht unterstellen, im Zweifel „sinnlose Regelungen“ erlassen zu haben.

#### **4. Wo darf das Gütesiegel und in welcher Form geführt werden?**

Diese Frage ist geteilt zu beantworten. Im Hinblick auf Frage IV.3.1. (Variante Arbeitnehmer, Seite 81) ist zu konstatieren, dass das Unternehmen das Gütesiegel überhaupt nicht, dh weder auf einer Webseite, noch in sonstigen Geschäfts- oder PR-Unterlagen, aber auch nicht auf der Betriebsstätte oder als Firmenbestandteil verwenden darf (vgl § 2 der Verordnung BGBl II 362/2019; § 22 Abs 3 Satz 2 GewO). Verstößt das Unternehmen gegen die Vorgaben des § 2 der Verordnung, ist diese Verwaltungsübertretung von der gem § 26 VStG zuständigen Verwaltungsstrafbehörde gem § 367 Z 4 GewO zu sanktionieren.

Hinsichtlich Frage IV.3.2. (Variante gewerberechtlicher Geschäftsführer, Seite 81) ist auf § 2 der Verordnung BGBl II 362/2009 einerseits sowie auf § 22 Abs 3 Satz 2 GewO andererseits hinzuweisen. Darin wird klargestellt, wie das Gütesiegel verwendet werden darf.

Anzumerken ist, dass jeder iSd § 22 Abs 3 Satz 2 GewO berechnigte Gewerbetreibende das Gütesiegel eigenverantwortlich ohne Verleihung von der Webseite der Wirtschaftskammer bzw des BMDW herunterladen und verwenden kann. Die durch den Gewerbetreibenden verwendete

Farbgebung, Textierung und Formgestaltung hat grundsätzlich dem Muster laut der Anlage zu Verordnung BGBl II 362/2019 zu entsprechen. Die nicht in Schwarz dargestellten Teile des Musters dürfen auch in Schwarz wiedergegeben werden. Auch die Größe der Siegel darf variieren, wobei aber die durch die Verordnungen vorgegebenen Relationen eingehalten werden müssen. Es wäre jedoch beispielsweise unzulässig, statt der Bezeichnung „Berufsdetektiv“ eine andere Textvariante, etwa in englischer Sprache („private investigator“), zu verwenden.<sup>22</sup>

Zulässige Verwendungen gem § 2 der Verordnung BGBl II 362/2019 sind beispielsweise:

- ▶ Auf den Geschäftspapieren, im Internetauftritt des Gewerbetreibenden oder einer anderen österreichischen Zweigniederlassung,
- ▶ als Zusatz zur Firma (staatlich geprüft), wenn in passender Form (etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder im Impressum einer Webseite) auf den Umstand hingewiesen wird, woher sich die Qualifikation im Unternehmen – konkret vom gewerberechtigten Geschäftsführer – ableitet,
- ▶ in der Werbung,
- ▶ auf Geschäftsautos,
- ▶ in Webshops und anderen Geschäftsportalen,
- ▶ auf Visitenkarten,
- ▶ auf der Betriebsstätte,
- ▶ in anderen PR-Unterlagen, wie zB Werbe- oder Presseausendungen oder auf Vortragsfolien.

Dies impliziert, dass das Gütesiegel nach der ratio legis insbesondere bei der Anbahnung von Dienstleistungsverträgen (arg „Konsumentenschutz“), daher etwa in der Werbung oder der diesbezüglichen öffentlichen Information von Kunden, zum Einsatz kommen soll.

Konsequenterweise hat der Verordnungsgeber angeordnet, dass es nicht zulässig ist, wenn das Gütesiegel auf Waren und Produkten eines Berufsdetektivs verwendet wird. Es wäre daher als grenzwertig anzusehen, wenn das Gütesiegel im Zuge von Überwachungsmaßnahmen eines Berufsdetektivs in Kaufhäusern, etwa auf der Berufskleidung, verwendet wird. Hier geht es nicht um Werbung – der durch den Gesetzgeber intendierte Informationszweck bzw der Anwendungsbereich des § 22 Abs 3 GewO ist hier kaum mehr erfüllt.

## V. RESÜMEE

Die Verwendung des Gütesiegels iSd Verordnung BGBl II 362/2019 ist durch § 22 Abs 3 GewO bzw die zitierte Verordnung abschließend geregelt. Sie steht nur jenen berufsberechtigten Gewerbetreibenden (mit aufrechter Gewerbelizenz gem § 94 Z 62 und § 129 GewO) bzw deren gewerberechtigten Geschäftsführern offen, die eine Befähigungsprüfung iSd § 1 Z 2 Zugangsverordnung BGBl II 82/2003 erfolgreich absolviert haben. Berufsberechtigte, deren Befähigung lediglich iSd § 19 GewO individuell festgestellt wurde, sind zur Verwendung des Gütesiegels hingegen nicht berechtigt.

<sup>1</sup> Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 194/1994 (WV) idF BGBl I 112/2018 (GewO).

<sup>2</sup> Das Sicherheitsgewerbe vereint zwei selbstständige Berufsbilder, nämlich den Berufsdetektiv und das Bewachungsgewerbe.

<sup>3</sup> Unternehmen, deren Inhaber oder deren gewerberechtl. Geschäftsführer eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte den Begriff „staatlich geprüft“ verwenden (§ 22 Abs 3 Satz 2 GewO).

<sup>4</sup> § 1 Abs 1 Z 6 BundesministerienG 1986, BGBl I 8/2020.

<sup>5</sup> Es knüpft nämlich an die aufrechte Gewerbelizenz bzw den aufrechten Befähigungsnachweis (des gewerberechtl. Geschäftsführers bzw des Betriebsinhabers) an. Es kann nicht auf Dritte übertragen (verkauft oder abgetreten) werden (vgl Raschauer [2016]).

<sup>6</sup> Die Meisterprüfung ist gleichwertig dem Bachelorabschluss und schafft uU die Zulassung zu Bachelorstudien und MBA-Lehrgängen. Meisterbetriebe sind in Folge dessen zur Führung des Gütesiegels „Meisterbetrieb“ berechtigt (vgl idZ die Gütesiegelverordnung für Handwerksbetriebe, BGBl II 313/2009).

<sup>7</sup> Vgl das BG über den Nationalen Qualifikationsrahmen (BGBl I 14/2016). Der Nationale Qualifikationsrahmen ist ein Instrument zur Einordnung der Qualifikationen des österreichischen Bildungssystems. Dieses Transparenzinstrument soll einerseits die Orientierung im österreichischen Bildungssystem erleichtern und zum anderen zur Vergleichbarkeit und Verständlichkeit nationaler Qualifikationen in Europa beitragen. Näheres unter [www.qualifikationsregister.at](http://www.qualifikationsregister.at).

<sup>8</sup> Für das Sicherheitsgewerbe vgl § 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) (Sicherheitsgewerbe-Verordnung), BGBl II 82/2003 idF BGBl II 399/2008, in Verbindung mit der Verordnung des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes der Wirtschaftskammer Österreich über die Prüfung für das Sicherheitsgewerbe, abrufbar

unter <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/gewerbliche-dienstleister/Pruefungsordnungen.html>.

<sup>9</sup> Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind, BGBl II 362/2019.

<sup>10</sup> Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, nunmehr Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (vgl Endnote 4).

<sup>11</sup> Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl 448/1984 idF BGBl I 104/2019.

<sup>12</sup> Vgl [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_1588544/COO\\_2026\\_100\\_2\\_1588574.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1588544/COO_2026_100_2_1588574.pdf).

<sup>13</sup> Vgl aus der Lehre etwa Köhler (2015).

<sup>14</sup> ErläutRV 1475 BlgNR 25. GP 4 (§ 22 GewO): „Im § 22 Abs 4 [nunmehr Abs 3, Anm d Verf] wird für Personen, die eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, vergleichbar mit den Bestimmungen zur Meisterprüfung, die Möglichkeit vorgesehen, ihrer Berufsbezeichnung den Begriff ‚staatlich geprüft‘ voranzustellen. Damit soll für die Öffentlichkeit generell und insbesondere für Konsumenten zum Ausdruck kommen, dass diese Personen ihre Befähigung bzw. ihr höheres Qualifikationsniveau im entsprechenden Tätigkeitsbereich vor einer staatlichen Stelle nachgewiesen haben.“ Von Personen, deren Befähigung in einem Gewerbeanmeldungsverfahren durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde individuell festgestellt wurde, ist dort nicht die Rede, was nicht verwundert: Ihre Befähigung zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes wurde nicht in gleicher Art vor einer staatliche Stelle mittels umfassender Prüfungsleistung (vor einem Prüfungssenat der Wirtschaftskammer) erworben, sondern in einem Verwaltungsverfahren der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde individuell, ohne vergleichbare „Prüfungsleistung“, ermittelt. Dies stellt jedenfalls keine Befähigungsprüfung im Sinne des Gesetzes dar.

<sup>15</sup> Vgl 2614/AB vom 18.03.2019 zu Anfrage 2631/J, 26. GP NR, Seite 2.

<sup>16</sup> Landeshauptmann.

<sup>17</sup> Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl 52/1991 (WW) idF BGBl I 58/2018.

<sup>18</sup> Vgl § 9 Abs 1 GewO: (Inländische) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) können Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen (gewerberechtlichen) Geschäftsführer (§ 39) bestellt haben.

<sup>19</sup> Bei ausländischen Gesellschaften kommt eine Verwendung des Gütesiegels denkmöglich nur dann in Betracht, wenn sie eine inländische Zweigniederlassung im Firmenbuch haben eintragen lassen und für diese Zweigniederlassung ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt wurde, der die Voraussetzungen gem § 22 Abs 3 GewO erfüllt. Bei Gesellschaften aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, die in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig sind (§ 373a Abs 3 GewO), scheidet eine Anwendbarkeit des § 22 Abs 3 GewO mangels des erforderlichen Inlandsbezuges, den das Gesetz hier voraussetzt, aus.

<sup>20</sup> Unter der Annahme, dass eine fachlich geeignete Person als gewerberechtlicher Geschäftsführer angezeigt wurde (§ 39 Abs 4 GewO). Als gewerberechtlicher Geschäftsführer der GmbH & Co KG als Inhaberin der Gewerbebelizenz für das Berufsdetektivgewerbe kommt entweder der

handelsrechtliche Geschäftsführer der Komplementär-GmbH oder ein voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb der GmbH & Co KG oder der Komplementär-GmbH beschäftigt ist, in Betracht (§ 39 Abs 2 GewO).

<sup>21</sup> ErläutRV 1475 BlgNR 25. GP 4.

<sup>22</sup> Diese restriktive Auslegung erscheint mit Blick auf das Ziel des Gesetz- bzw Verordnungsgebers („Konsumentenschutz“) geboten.

#### **Quellenangaben**

Köhler in Ennöckl/Raschauer N./Wessely (Hg.), GewO I (2015) § 39 Rz 5 ff.

Raschauer B., Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> (2016) Rz 1122.

<https://www.qualifikationsregister.at>.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_1588544/COO\\_2026\\_100\\_2\\_1588574.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1588544/COO_2026_100_2_1588574.pdf) (11.05.2020).

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/gewerbliche-dienstleister/Pruefungsordnungen.html> (11.05.2020).

#### **Weiterführende Literatur und Links**

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/guetesiegel-meisterbetrieb.html>.